

ZH_OBERGERICHT VO110073 vom 11. August 2011

ZH Obergericht, 2011-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VO110073

FR: ZH_OBERGERICHT VO110073 du 11 août 2011

IT: ZH_OBERGERICHT VO110073 del 11 agosto 2011

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage

E. 1.1

Mit Eingabe vom 5. Juli 2011 lässt der Gesuchsteller beim Obergerichtspräsidenten den Antrag stellen, es sei ihm für das Schlichtungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen (Urk. 1 S. 1).

E. 1.2

Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers reichte zudem das Begehren an das Friedensrichteramt B._____ vom 1. Juli 2011 (Urk. 2/1) sowie einen Entwurf der an das Bezirksgericht Bülach einzureichenden Klage vom 27. Juni 2011 (Urk. 2/2) ins Recht.

E. 1.3

Im Schlichtungsverfahren werden gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO keine Parteientschädigungen gesprochen, weshalb auch eine Sicherheit für die Parteientschädigung i.S.v. Art. 99 ZPO nicht zur Frage steht. Die Gegenpartei ist daher gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO e contrario nicht zwingend anzuhören.

E. 2

Anwendbares Prozessrecht Seit dem 1. Januar 2011 gilt in der Schweiz eine neue, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), welche die bis anhin gültigen kantonalen Zivilprozessordnungen ablöst. Bei Verfahren, die bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes rechtshängig sind, bleibt das bisherige Verfahrensrecht und damit die Zivilprozessordnung des Kantons Zürich (ZPO/ZH) sowie das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) weiterhin bzw. bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz anwendbar (Art. 404 Abs. 1 ZPO). Für die anderen Verfahren, die - wie das vorliegende - am 1. Januar 2011 noch nicht rechtshängig waren, kommt die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) und das kantonale Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) zur Anwendung.

- 3 -

E. 3

Beurteilung des Gesuchs

E. 3.1

Für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage bei Gericht ist gemäss § 128 GOG der Obergerichtspräsident im summarischen Verfahren (Art. 119 Abs. 3 ZPO) zuständig. Die unentgeltliche Rechtspflege ist gemäss Art.

119 Abs. 5 ZPO vor jeder Instanz neu zu beantragen, weshalb der Obergerichtspräsident die unentgeltliche Rechtspflege bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens bewilligen kann.

E. 3.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die Mittellosigkeit wird gemeinhin dann bejaht, wenn der Aufwand des notwendigen Lebensunterhalts (sog. "zivilprozessualer Notbedarf") das massgebliche Einkommen übersteigt bzw. aus der Differenz nur ein kleiner Überschuss resultiert, welcher es dem Gesuchsteller nicht erlauben würde, die Prozesskosten innert nützlicher Frist zu tilgen.

E. 3.3

Bei der Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren sind sehr strenge Massstäbe anzulegen: Einerseits sind die in einem Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten - anders als vor einer Gerichtsinstanz - äusserst beschränkt und können deshalb bereits bei einem relativ geringen Überschuss des Einkommens über den zivilprozessualen Notbedarf bestritten werden. Andererseits braucht es ganz besondere Umstände, damit man sagen kann, die Bestellung eines Rechtsbeistandes sei im Schlichtungsverfahren gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO notwendig.

E. 3.4

Der Gesuchsteller hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beurteilung seines Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen - es trifft ihn bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Kommt ein Gesuchsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nach und kann als Folge davon seine Bedürf-

- 4 - tigkeit nicht hinreichend beurteilt werden, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern (BGE 120 Ia 179).

E. 3.5

Der Gesuchsteller liess in Bezug auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse einzig den Entscheid der Sozialkommission C._____ vom 20. Juni 2011 ins Recht legen (Urk. 2/3). Daraus geht hervor, dass er von der öffentlichen Sozialhilfe der Gemeinde C._____ unterstützt wird. Dem eingereichten Entscheid der Sozialkommission ist ferner zu entnehmen, dass der Gesuchsteller zur Zeit keiner Arbeit nachgeht und er über kein Vermögen verfügt, welches den Vermögensfreibetrag gemäss § 11 Abs. 4 des Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau übersteigt. Gemäss vorgenannter Verordnungsbestimmung beträgt der Vermögensfreibetrag pro Person Fr. 1'500.-, maximal aber Fr. 4'500.- pro Unterstützungseinheit. Vermögensbeträge in diesem Umfang würden bereits ausreichen, um die äusserst begrenzten Kosten eines Schlichtungsverfahrens zu bezahlen. Der Gesuchsteller unterliess es, dem hiesigen Gericht weitere, seine finanziellen Verhältnisse betreffende Unterlagen einzureichen. Dass der Gesuchsteller über kein Vermögen verfügt, wurde nicht belegt. Die Tatsache, dass der Gesuchsteller von der Sozialbehörde unterstützt wird, vermag für sich allein dessen Mittellosigkeit nicht rechtsgenügend zu begründen.

E. 3.6

Der Gesuchsteller ist somit seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege schon aus diesem Grund abzuweisen ist.

E. 3.7

Für die Beurteilung der fehlenden Aussichtslosigkeit als zweite Voraussetzung der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist eine gewisse Prozessprognose vonnöten, wobei auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen ist. Als aussichtslos sind dabei nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. z.B. BGE 69 I 160).

E. 3.8

Auch diesbezüglich lässt der Gesuchsteller ungenügende Ausführungen machen. So soll Grundlage für die Forderung ein Urteil des Obergerichts des

- 5 - Kantons Aargau vom 21. September 2009 sein. Dieses Urteil liegt dem hiesigen Gericht jedoch nicht vor. Ferner hat offenbar ein Rechtsöffnungsverfahren stattgefunden, wobei der Rechtsöffnungsentscheid ebenfalls nicht vorliegt. Der Gesuchsteller verweist in diesem Zusammenhang zwar auf einen Bundesgerichtsentscheid, doch handelt es sich beim erwähnten BGE 135 III 305 offensichtlich um ein falsches Zitat. Es ist dem Obergerichtspräsidenten unter diesen Umständen nicht möglich, die Prozesschancen als zweite Voraussetzung der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu prüfen.

E. 3.9

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist damit abzuweisen. Dem Gesuchsteller ist es jedoch unbenommen, bei einem allfälligen Verfahren vor Bezirksgericht erneut um die unentgeltliche Rechtspflege zu ersuchen.

E. 4

Kosten und Rechtsmittel

E. 4.1

Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos.

E. 4.2

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Gesuchsteller den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz, gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.